

Keine generelle Erlaubnis für beliebige Methoden im Krankenhaus zu Lasten der GKV

Bundessozialgericht spricht sich für gleiche Kriterien bei der Bewertung von ambulanten und stationären Behandlungsmethoden aus. – Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Juli 2008 – B 1 KR 5/08 R

Die Bewertung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ist im Gesetz unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob diese in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden sollen oder aber im Krankenhaus: In der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung dürfen neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nur dann zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden, wenn der G-BA diese positiv bewertet und in Richtlinien, die in § 135 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Sozialgesetzbuch (SGB) V im einzelnen beschriebenen Empfehlungen abgegeben hat.

Anders im stationären Bereich: Hier dürfen die neuen Methoden solange angewandt werden, bis eine Überprüfung durch den G-BA ergeben hat, dass die Methode nicht den gesetzlich vorgegebenen Kriterien entspricht und eine entsprechende Richtlinie erlassen hat.

Dies wird in dem zunehmenden Wettbewerb zwischen dem ambulanten und dem stationären Versorgungsbereich verschiedentlich als Ungleichheit der Ausgangschancen gesehen. Jedenfalls ist die strenge Bewertung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der ambulanten Versorgung mit eine Ursache dafür, dass sich ein Markt für so genannte Wunschbehandlungen bzw. individualvertraglich vereinbarte Leistungen („IGeL“) entwickelt hat.

Nunmehr hat das Bundessozialgericht (BSG) den G-BA in seiner Auffassung bestätigt, dass bei der Bewertung des Nutzens und der Notwendigkeit einer medizinischen Methode trotz unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen gleiche Bewertungskriterien angewendet werden müssen.

Auch für den stationären Bereich sei das allgemeine Qualitätsgebot (§ 2 Absatz 1 Satz 3 SGB V) nicht außer Kraft gesetzt. Ob eine im Krankenhaus erbrachte Leistung diesem Quali-

tätsgebot entspreche, sei wegen § 137c SGB V zwar vielfach erst im Nachhinein und aufgrund einer konkreten Beanstandung und nicht – wie im ambulanten Bereich – erst generell und im Voraus durch den G-BA zu prüfen. Dies ändere aber nichts daran, dass auch nur die stationären Leistungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht werden dürfen, welche die – auch für den ambulanten Sektor geltenden – Qualitätsstandards erfüllen.

Der 1. Senat gibt damit – wie er ausdrücklich betont – seinen hiervon abweichenden früheren Standpunkt auf, dass die Prüfung, ob eine im Krankenhaus angewandte Untersuchungs- oder Behandlungsmethode die vom Gesetz geforderten Qualitätsstandards erfüllt, ausschließlich dem G-BA obliege.

Interessant ist das Urteil aber auch im Hinblick auf den „sektorenübergreifenden Ansatz“:

Hierzu weist das BSG darauf hin, dass es keinen durchgreifenden Bedenken begegnet, Beurteilungen des G-BA aus dem Bereich der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen des § 135



Foto: BilderBox.com

Absatz 1 SGB V auch für die Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Bereich der stationären Behandlung heranzuziehen, wenn diese Beurteilungen gebietsübergreifende Aussagen beinhalten, das heißt wenn sie sachliche Geltung nicht nur für die Behandlung im ambulanten, sondern auch im stationären Bereich haben, etwa weil das aufbereitete wissenschaftliche Material generelle Bewertungen enthält.

Dr. jur. Herbert Schiller (BLÄK)

Anzeige



Prof. Dr. Niels Korte**
Marian Lamprecht*
Constanze Herr*

KORTE
RECHTSANWÄLTE

Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei* liegt direkt an der Humboldt-Universität.
Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

* Unter den Linden 12
10117 Berlin-Mitte
www.studienplatzklagen.com

** Rudower Chaussee 12
12489 Berlin-Adlershof

24-Stunden-Hotline: 030-226 79 226
www.anwalt.info
Fax 030-266 79 661
Kanzlei@anwalt.info